

## Das revidierte Erbrecht ab dem 1. Januar 2023

Mit dem neuen Erbrecht soll den gesellschaftlichen Realitäten besser Rechnung getragen werden. Insbesondere erhalten Erblasser<sup>1</sup>, die Nachkommen haben, mehr Selbstbestimmung. Nach dem revidierten Erbrecht können diese Erblasser ihren faktischen Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen einen wesentlich grösseren Teil ihres Vermögens vermachen als nach derzeitiger Rechtslage.

Per **1. Januar 2023** ist das neue Erbrecht in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte bei der Erbrechtsrevision hauptsächlich die Erhöhung des Handlungsspielraums zur Regelung des Nachlasses für den Erblasser im Fokus.

### *Drei der wichtigsten Themen der Revision des Erbrechts sind:*

- Änderung der Pflichtteile
- Verlust des Pflichtteils während einem hängigen Scheidungsverfahren
- Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung (Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten)

Mit den vorgenannten Änderungen erhält der Erblasser tatsächlich mehr Handlungsspielraum. Damit wird jedoch auch die Verantwortung des Erblassers für die Regelung des Nachlasses erhöht. Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick zu diesen wichtigsten Änderungen und Antworten auf zwei sich stellende Fragen.

### **Pflichtteile**

Zu den gesetzlichen Erben gehören die Nachkommen, der Ehepartner/der eingetragene Partner sowie die Eltern des Erblassers.

Der Pflichtteilsschutz der Eltern des Erblassers wurde mit der Erbrechtsrevision aufgehoben.

Neu sind ab dem **1. Januar 2023** folgende gesetzlichen Erben **pflichtteilsgeschützt**:

- Ehegatte, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
- Nachkommen

**Nicht pflichtteilgeschützt** sind:

- Eltern
- Geschwister
- Grosseltern

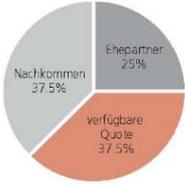
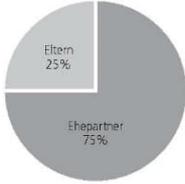
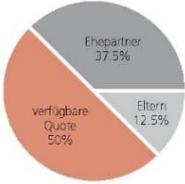
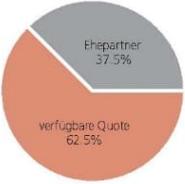
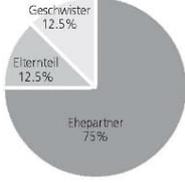
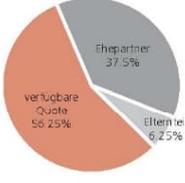
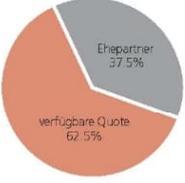
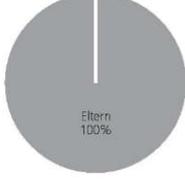
Die **Höhe der Pflichtteile** im Verhältnis zum gesetzlichen Erbanspruch:

	Pflichtteil bisher	<b>Pflichtteil ab 1. Januar 2023</b>
Ehepartner	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches (der Pflichtteil bleibt <b>unverändert</b> )
Nachkommen	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruches	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches (der Pflichtteil wird <b>reduziert</b> )
Eltern	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches	0 (Pflichtteil <b>entfällt</b> )

<sup>1</sup> Unter Erblasser wird nachfolgend auch die weibliche Form eingeschlossen. Der Einfachheit halber wird der vom Gesetzgeber verwendete Terminus des "Erblassers" verwendet.

## Das revidierte Erbrecht ab dem 1. Januar 2023

Mit der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und dem Wegfall des Pflichtteils der Eltern kann der Erblasser im grösseren Umfang über seinen Nachlass verfügen und für die freie Quote entweder zusätzlich den gesetzlichen Erben (z.B. Ehegatten, Nachkommen, Eltern) oder Dritten einen Vermögensvorteil zukommen lassen.

	Gesetzliche Erbteile (unverändert)	Pflichtteile und verfügbare Quoten – geltendes Recht	Pflichtteile und verfügbare Quoten – künftiges Recht ab 1. Januar 2023
1. Ehepartner Nachkommen			
2. Ehepartner keine Nachkommen Eltern			
3. Ehepartner keine Nachkommen ein Elternteil vorverstorben Geschwister			
4. Alleinstehend Nachkommen			
5. Alleinstehend keine Nachkommen Eltern			
6. Alleinstehend keine Nachkommen Eltern vorverstorben Geschwister			

## Das revidierte Erbrecht ab dem 1. Januar 2023

### *Verlust des Pflichtteils während einem hängigen Scheidungsverfahren*

Bisher waren Ehegatten so lange erbberechtigt, bis das Ehescheidungsurteil rechtskräftig geworden ist. Dies hatte zur Folge, dass im Falle des Versterbens eines Ehegatten während eines hängigen Scheidungsverfahrens der überlebende Noch-Ehegatte voll erbberechtigt und auch pflichtteilsgeschützt bleibt. Dies galt selbst für den Fall, dass ein Ehegatte zwar nach Eröffnung des Scheidungsurteils aber noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist verstarb. Es ist davon auszugehen, dass sofern Ehepartner sich in einem Scheidungsverfahren befinden, sie den jeweils anderen nicht auch noch nach dem Tod begünstigen wollen. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert. Ab dem 01.01.2023 **entfällt** der Pflichtteil des Noch-Ehegatten, sofern sich die Ehegatten in einem Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren oder in einem Scheidungsverfahren nach zweijähriger Trennung zum Zeitpunkt des Todes befinden. Die Noch-Ehegatten haben daher die Möglichkeit während einem hängigen Scheidungsverfahrens testamentarisch den Noch-Ehegatten von der Erbfolge auszuschließen. Hierfür müssen jedoch die Ehegatten selbst aktiv werden und eine entsprechende Regelung in einer Verfügung von Todes wegen vorsehen.

### *Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung*

Im Rahmen der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen ist es möglich, dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesamten Vermögen und **zusätzlich** noch die frei verfügbare Quote zuzuweisen. Diese frei verfügbare Quote beträgt ab dem 1. Januar 2023 neu 1/2 des Nachlasses (bis 31.12.2022: 1/4).

Damit wird dem Erblasser die Möglichkeit geboten, gegenüber gemeinsamen Nachkommen den überlebenden Ehegatten in einer Verfügung von Todes wegen erheblich besser zu stellen als es dies nach dem bisherigen Recht möglich ist.

### *Schenkungsverbot bei Erbvertrag*

Im neuen Erbrecht wird es auch ein Schenkungsverbot bei Vorhandensein eines Erbvertrages geben, indem Schenkungen zu Lebzeiten in einer solchen Konstellation anfechtbar werden. Allerdings gilt die Anfechtbarkeit nur unter zwei Bedingungen:

- die Schenkung darf nicht mit dem Erbvertrag vereinbar sein, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die erbvertraglichen Vorteile verringert werden und
- es darf keinen Vorbehalt für die Schenkung im Erbvertrag geben

Wenn das bisherige Testament oder der Erbvertrag nicht an das neue Erbrecht angepasst wurden und der Erbfall nach dem 31. Dezember 2022 eintritt, wird ab dem 1. Januar 2023 durch Auslegung entschieden werden müssen, was der Erblasser vor dem Hintergrund des ab dann geltenden revidierten Erbrechts gewollt hätte. Wer sichergehen möchte, dass sein tatsächlicher Wille umgesetzt wird, sollte daher sein Testament beziehungsweise einen etwaigen Erbvertrag an die kommende Rechtslage anpassen.

Wir beraten Sie gerne auch in diesen Aspekten Ihrer Nachlassplanung und überprüfen auf Ihren Wunsch Ihre letztwillige Verfügung oder Ihren Ehe- und Erbvertrag.